

Die Ameise

„Nimmer strebe zum Ganzen! Und kannst Du selber kein Ganzes werden, als dienendes Glied schließ' an ein Ganzes Dich an!“

Organ des Gewerksvereins der Porzellan-, Glas- u. verwandten Arbeiter.

Erscheint jeden Freitag.

Vierteljährlicher Abonnementspreis 1 Mark für 1 Exemplar, jedes weitere bis zu 5 Exempl. direkt unter einer Adresse bezogen 75 Pf. = 45 Kr. Oesterr. Währung.

Expedition: S. Alte Jacobstr. 64. bei J. Bey. Alle Postanstalten und Zeitungs-Expeditionen nehmen Bestellungen an.

Herausgegeben unter Mitwirkung der Vereins-Vorstände und Mitglieder

vom

General-Rath.

Insertionsgebühr für die gewöhnliche Zeile 20 Pf. = 12 Kr. Oesterr. Währ. — Arbeitsmarkt 15 Pf. = 9 Kr. Oesterr. Währ. Für Zuwendung v. Offerten unter Chiffre durch die Redaktion resp. Expedition werden 25 Pf. = 15 Kr. Oesterr. Währ. als Vergütung erhoben.

Redakteur: Georg Lenk, NW. Stromstraße 48.

Nr. 52.

Berlin, den 28. Dezember 1883.

Behuter Jahrgang.

Amtlicher Theil des Generalraths.

Zur Beachtung für die Herren Ortskassirer!

Zu Rücksicht darauf, daß dem Magistrat von Berlin als Aufsichtsbehörde unserer Krankenkasse bis spätestens den 1. März 1884 der Jahresabschluß der Krankenkasse eingereicht werden muß, werden hiermit die Herren Ortskassirer dringend ersucht, den Abschluß pro 4. Quartal 1883 gemäß § 43 des Krankenkassen-Statuts pünktlich bis zum 20. Januar 1884 an den Hauptkassirer einzusenden.

Der Vorstand.

Gust. Lenk I,
Vorsitzender.

Georg Lenk,
Hauptschriftführer.

J. Bey,
Hauptkassirer.

Zur Beachtung für die Empfänger des Organs!

Der Nr. 52 der „Ameise“ ist das Formular für den Bildungsfond und die Inventur pro 1883 beigelegt. Die Empfänger des Organs werden dringend ersucht, dem Herrn Ortskassirer dieses Formular auszuhändigen.

Desgleichen werden die Ortsvereins-Ausschüsse ersucht, die ordnungsgemäße Ausfüllung und Einsendung dieser Formulare mit dem Abschluß pro 4. Quartal durch den Herrn Ortskassirer und Bibliothekar zu veranlassen.

Der Generalrath.

Gust. Lenk I,
Vorsitzender.

Georg Lenk,
Hauptschriftführer.

J. Bey,
Hauptkassirer.

Die Gewinnbetheiligung der Arbeiter und das neue deutsche Aktiengesetz.

Man schreibt der „Sozial-Korr.“: „Die Arbeiterfrage ist in aller Munde und die deutschen Staatsmänner sind ernstlich bemüht, etwas zu ihrer Lösung zu thun; aber mit der Versicherung gegen Krankheit, Unfall und Alter kann man noch keine bessere Verteilung des Einkommens herbeiführen.“

Der Arbeiter will nicht nur in franken und alten, sondern auch in gesunden Tagen von der Gesetzgebung berücksichtigt und der gemeinsamen Früchte der Arbeit und des Kapitals in etwas höherem Grade theilhaftig werden. Die Lösung des sozialen

Problems liegt daher auch weit mehr in der Gewinnbetheiligungsfrage als in der Versicherungsfrage. Ja die Versicherung der Arbeiter ließe sich zwar nicht mit einem Schlage, aber vielleicht viel ruhiger und in voller Freiheit erreichen, wenn der Kleingewinn großer Unternehmungen von einer gewissen Höhe an zwischen Kapital und Arbeit getheilt und aus den Antheilen der Arbeiter zunächst die Versicherungsprämie bestritten würde. Man brauchte dann auch verlustbringende Unternehmungen nicht unnötig zu belasten. Viele Unternehmer haben die Gewinnbetheiligung der Arbeiter schon aus freien Stücken eingeführt und stehen sich vorzüglich dabei, wie die berühmten Beispiele von Leclair in Paris, Villon und Siac in Gené, Kettner in Thann, Laroche-Joubert in Angoulême, „Au bon marché“, Vord, Piat in Paris und andere Geschäfte beweisen. Das Böhmert'sche Werk über Gewinnbetheiligung hat an 120 praktischen Fällen aus den verschiedensten Ländern und Erwerbszeigen gezeigt, daß die Gewinnbetheiligung der Arbeitnehmer sich zwar nicht an allen, aber doch an vielen Orten als ein wirksames Mittel zur Verbesserung der sozialen Zustände bewährt. In Paris giebt es gegenwärtig 48 Geschäfte, in denen über 8000 Arbeiter unter der einen oder anderen Form am Gewinn theilhaftig sind. Es hat sich dort eine besondere Gesellschaft zur Verbreitung dieses Lohnsystems gebildet und der gegenwärtige Minister des Innern Waldeck-Rousseau hat durch einen Erlaß vom 20. März 1883 eine Enquête angeordnet, um die Mittel und Wege zu untersuchen, „wie den Arbeitergenossenschaften die Zulassung bei Ausbietung und Vergabe staatlicher Arbeiten zu erleichtern sei, und in welchem Maße es möglich erscheine, von den Unternehmern die Theiligung der von ihnen beschäftigten Arbeiter an dem Reinertrage ihrer Unternehmungen zu erreichen.“ Von den Verhandlungen dieser Kommission sind bis jetzt 2 große Bände erschienen. Es wäre viel gewonnen, wenn die deutschen Staatsmänner und Juristen die soziale Frage einmal nach der Richtung der Gewinnbetheiligung der Arbeiter in's Auge fassen würden. Bei der Reform des deutschen Aktiengesetzes wäre eine herrliche Gelegenheit vorhanden, die Gewinnbetheiligung der Arbeiter durch einen einzigen Artikel einzuführen, etwa so lautend:

„Von dem Ertrage des Unternehmens werden zunächst die Zinsen des Aktienkapitals in Höhe von mindestens 5 pCt. und Beiträge zur Amortisation und zur Bildung eines Reservefonds für Bestandsjahre gedeckt. Der dann noch verbleibende Kleingewinn

wird zur einen Hälfte*) den Aktionären und zur andern Hälfte den Angestellten und Arbeitern im Verhältnis der im Jahre verdienten Gehalte oder Löhne zugute geschrieben. Die Gewinnanteile sind zunächst zu Versicherungszwecken und sodann zur allmählichen Ansammlung eines Kapitals für jeden Arbeiter bestimmt und dürfen nur in statutarisch bestimmten Ausnahmefällen unter Zustimmung eines Arbeiterausschusses oder nach Ablauf gewisser Dienstjahre erhoben werden."

Die Vortheile und Rechte der Kapitalassoziation könnten wohl ohne Bedenken an die Bedingung geknüpft werden, daß man auch Pflichten gegen die beteiligten Arbeiter übernehme. Es verletzt das Gerechtigkeitsgefühl, wenn Aktiengesellschaften 10 bis 20 pCt. an die Aktionäre verteilen und den Mitarbeitern nichts von dem Ertrage zukommen lassen.

Die vorgeschlagene Berücksichtigung der Arbeiterinteressen im neuen deutschen Aktiengesetz würde eine gewaltige friedliche Umgestaltung in den Beziehungen zwischen Arbeit und Kapital herbeiführen; denn das Privatkapital würde sehr bald im eigenen Interesse den Arbeitern dieselben Vergünstigungen freiwillig gewähren, oder durch die erstarrenden Arbeiterverbindungen dazu gezwungen werden."

Die Glasindustrie auf dem Thüringer Wald.

Die Korrespondenz für Industrie, Handel und Kunstgewerbe „Globus“ in München, ein Blatt, das sich die schöne Aufgabe gestellt hat, die Hebung des Exportes aus Deutschland und Oesterreich anzustreben und welches dieser Aufgabe nach einer vorliegenden Probenummer nach Kräften gerecht wird, so daß wir es aufrichtig besonders unsern Großindustriellen empfehlen möchten, bringt unter obigem Titel folgendes:

Unter den mannigfachen Industriezweigen des Thüringer Waldes sei zunächst die Glasbläserei genannt, welche namentlich in dem auf einem rauhen Hochplat. au am Kiensteig gelegenen Flecken Neuhaus als Hausindustrie schwunghaft betrieben wird. Betritt man eines der kleinen schieferbedachten Häuschen, so findet man fast überall in der ärmlichen Parterrewohnung, inmitten zahlloser Glasröhren verschiedenster Größe, einen würdigen Greis oder auch Frauen und Kinder hinter einer rauschenden Gasflamme sitzen und Kugeln aus Glas fabrizieren. Dieselben bedienen sich hierzu einer beliebigen Glasröhre, welche an der durch einen Blasbalg unterhaltenen Gasflamme bis zum Flüssigwerden erhitzt und demnach durch Blasen Stückweise in dünne wallnußgroße Kugeln umgeformt wird. Während des Blasens werden die Kugeln in dünnflüssiges Metall getaucht, welches ihnen einen hübschen Glanz verleiht und sie befähigt, dem Weihnachtsbaum zum Schmucke zu dienen. Die Herstellung geht so rasch und leicht von Statten, wie bei den Kindern das Blasen der Seifenkugeln. Gleich den einfachen Kugeln werden auf ähnliche Weise auch schwierige Gegenstände des täglichen Gebrauches und des Luxus aus Glas hergestellt: Thermometer und Nippfassen, reizende Blumen und Fruchtstücken, Vögel und dergleichen. Sogar ein großes Segelschiff (Dreimaster) aus Glas, mit vollständiger Takelage und Besatzung, ein mühsames Werk mehrjähriger Arbeit, wird in einem der Häuser den Besuchern mit Stolz gezeigt. Ueberhaupt muß man billig staunen über die Mannigfaltigkeit und die geschmackvollen und reizenden Erzeugnisse dieser sozusagen im Verborgenen blühenden Industrie. Während in einem so arbeitsamen Orte nur Rosen aus weißem Glase gefertigt werden, beschäftigt man sich in dem andern ausschließlich mit der Herstellung kleiner Wachspuppen und Ketten aus Mattglas die zum Schmuck der Damen aller Länder dienen. Die Herstellung der täuschend nachgeahmten Rosen erfolgt derart, daß zuerst alle einzelnen Blütenblätter aus weichen Milchglasröhren geblasen und geformt und darauf die einzelnen Theile zur Blume vereinigt werden; die letzteren werden demnach entsprechend bemalt. Außer der Glasbläserei wird in Neuhaus die Glaspinnerei

*) Es dürfte wohl genügen, zu bestimmen, daß der Reingewinn nach einem statutarisch festzustellenden Verhältnis zwischen Kapital und Arbeit geteilt werden soll, weil sich die Höhe des Antheils nach der ganzen Art des Betriebes, nach der Höhe des Kapitals und der Zahl der Arbeiter zu richten haben wird. Es giebt Unternehmungen, bei denen das Kapital sehr groß und die Arbeiterzahl sehr klein ist und wieder andere, bei denen das Kapital ganz gering ist und die Leistungen zahlreicher Arbeiter die Hauptrolle spielen. Im Uebrigen behält sich die Redaktion weitere Bemerkungen vor, sobald hervorragende Geschäftsmänner, Nationalökonomien und Juristen sich über den obigen Vorschlag eines hochverdienten gemeinnütigen preussischen Politikers ausgesprochen haben werden. Die Redaktion.

betrieben, deren Erzeugnisse, die Glasfäden, an Ort und Stelle bearbeitet werden.

Ein weiterer, bedeutsamer Industriezweig des Thüringer Waldes ist die Porzellanmanufaktur, dieselbe wird betrieben in Alt-Limbach, Steinheide, Neuhaus, Wallendorf, Richte und Kahlhütte und erstreckt sich auf die Herstellung von Geschirren, Spielwaaren, Nippfassen u. i. w. In Lauscha bei Sonneberg wird der Herstellung künstlicher Augen aus Glas die größte Sorgfalt gewidmet. Dieselben werden dort in einer Vollendung geliefert, die wahrhaft überraschend ist.

Gesetz betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter. (Fortsetzung).

§ 19. Die Gewerbszweige und Betriebsarten, für welche eine Orts-Krankenkasse errichtet wird, sind in dem Kassenstatut (§ 23) zu bezeichnen.

Die in diesen Gewerbszweigen und Betriebsarten beschäftigten Personen werden, soweit sie versicherungspflichtig sind, mit dem Tage, an welchem sie in die Beschäftigung eintreten, Mitglieder der Kasse, sofern sie nicht nachweislich einer der übrigen in § 4 benannten Klassen angehören.

Soweit sie nicht versicherungspflichtig sind, haben sie das Recht, der Kasse beizutreten. Der Beitritt erfolgt durch schriftliche oder mündliche Anmeldung bei dem Kassenvorstande oder der auf Grund des § 49 Absatz 3 errichteten Meldestelle, gewährt aber keinen Anspruch auf Unterstützung im Falle einer bereits zur Zeit dieser Anmeldung eingetretenen Erkrankung.

Der Austritt ist versicherungspflichtigen Personen mit dem Schlusse des Rechnungsjahres zu gestatten, wenn sie denselben spätestens drei Monate zuvor bei dem Vorstande beantragen und vor dem Austritt nachweisen, daß sie Mitglieder einer der übrigen in § 4 bezeichneten Klassen geworden sind.

Die Mitgliedschaft nicht versicherungspflichtiger Personen erlischt, wenn sie die Beiträge an zwei auf einander folgenden Zahlungsterminen nicht geleistet haben.

§ 20. Die Orts-Krankenkassen sollen mindestens gewähren:

1. eine Krankenunterstützung, welche nach §§ 6, 7, 8 mit der Maßgabe zu bemessen ist, daß der durchschnittliche Tagelohn derjenigen Klassen der Versicherten, für welche die Kasse errichtet wird, soweit er drei Mark für den Arbeitstag nicht überschreitet, an die Stelle des ortsüblichen Tagelohnes gewöhnlicher Lagerarbeiter tritt;
2. eine gleiche Unterstützung an Wöchnerinnen auf die Dauer von drei Wochen nach ihrer Niederkunft;
3. für den Todesfall eines Mitgliedes ein Sterbegeld im zwanzigfachen Betrage des ortsüblichen Tagelohnes (§ 8).

Die Feststellung des durchschnittlichen Tagelohnes kann auch unter Berücksichtigung der zwischen den Kassenmitgliedern hinsichtlich der Lohnhöhe bestehenden Verschiedenheiten klassenweise erfolgen. Der durchschnittliche Tagelohn einer Klasse darf in diesem Falle nicht über den Betrag von vier Mark und nicht unter den Betrag des ortsüblichen Tagelohnes (§ 8) festgestellt werden.

§ 21. Eine Erhöhung und Erweiterung der Leistungen der Orts-Krankenkasse ist in folgendem Umfange zulässig:

1. Die Dauer der Krankenunterstützung kann auf einen längeren Zeitraum als dreizehn Wochen bis zu einem Jahre festgesetzt werden.
2. Das Krankengeld kann auf einen höheren Betrag, und zwar bis zu drei Viertel des durchschnittlichen Tagelohnes (§ 20) festgesetzt werden; neben freier ärztlicher Behandlung und Arznei können auch andere als die im § 6 bezeichneten Heilmittel gewährt werden.
3. Neben freier Kur und Verpflegung in einem Krankenhaus kann Krankengeld bis zu einem Achtel des durchschnittlichen Tagelohnes (§ 20) auch solchen bewilligt werden, welche nicht den Unterhalt von Angehörigen aus ihrem Lohne bestritten haben.
4. Wöchnerinnen kann die Krankenunterstützung bis zur Dauer von sechs Wochen nach ihrer Niederkunft gewährt werden.
5. Freie ärztliche Behandlung, freie Arznei und sonstige Heilmittel können für erkrankte Familienangehörige der Kassenmitglieder, sofern sie nicht selbst dem Krankenderversicherungszwange unterliegen, gewährt werden. Unter derselben Voraussetzung kann für Ehefrauen der Kassenmitglieder im Falle der Entbindung die nach Nr. 4 zulässige Krankenunterstützung gewährt werden.
6. Das Sterbegeld kann auf einen höheren, als den zwanzigfachen Betrag, und zwar bis zum vierzigfachen Betrage des ortsüblichen Tagelohnes (§ 8) erhöht werden.
7. Beim Tode der Ehefrau oder eines Kindes eines Kassenmitgliedes kann, sofern diese Personen nicht selbst dem Versicherungszwange unterliegen, ein Sterbegeld, und zwar für Erstere im Betrage bis zu zwei Dritteln, für Letztere bis zur Hälfte des für das Mitglied festgestellten Sterbegeldes gewährt werden.

Auf weitere Unterstützungen, namentlich auf Invaliden-, Wittwen- und Waisen-Unterstützungen, dürfen die Leistungen der Orts-Krankenkasse nicht ausgedehnt werden.

§ 22. Die Beiträge zu den Orts-Krankenkassen sind in Prozenten des durchschnittlichen Tagelohnes (§ 20) so zu bemessen, daß sie unter Einrechnung der etwaigen sonstigen Einnahmen der Kasse ausreichen, um die statutenmäßigen Unterstützungen, die Verwaltungskosten und die zur Ansammlung oder Ergänzung des Reservefonds (§ 32) erforderlichen Rücklagen zu decken.

§ 23. Für jede Orts-Krankenkasse ist von der Gemeindebehörde nach Anhörung der Beteiligten oder von Vertretern derselben ein Kassenstatut zu errichten.

Dasselbe muß Bestimmung treffen:

1. über die Klassen der dem Krankenderversicherungszwange unterliegenden Personen, welche der Kasse als Mitglied angehören sollen;
2. über die Art und Umfang der Unterstützungen;
3. über die Höhe der Beiträge;
4. über die Bildung des Vorstandes und den Umfang seiner Befugnisse;

5. über die Zusammenfassung und Beratung der Generalversammlung und über die Art ihrer Beschlussfassung;
6. über die Abänderung des Statuts;
7. über die Aufstellung und Prüfung der Jahresrechnung.

Das Statut darf keine Bestimmung enthalten, welche mit dem Zwecke der Klasse nicht in Verbindung steht oder gesetzlichen Vorschriften zuwiderläuft.

§ 24. Das Klassenstatut bedarf der Genehmigung der höhern Verwaltungsbehörde. Bescheid ist innerhalb sechs Wochen zu erteilen. Die Genehmigung darf nur verweigert werden, wenn das Statut den Anseerungen dieses Gesetzes nicht genügt. Wird die Genehmigung verweigert, so sind die Gründe mitzutheilen. Der verweigende Bescheid kann im Wege des Verwaltungsstreitverfahrens, wo ein solches nicht besteht, im Wege des Rekurses nach Maßgabe der Vorschriften der §§ 20, 21 der Gewerbeordnung angefochten werden.

Abänderungen des Statuts unterliegen der gleichen Vorschrift.

§ 25. Die Orts-Krankenkasse kann unter ihrem Namen Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen, vor Gericht klagen und verklagt werden. Für alle Verbindlichkeiten der Klasse haften den Kassengläubigern nur das Vermögen der Klasse.

§ 26. Für sämtliche Klassenmitglieder beginnt das Recht auf die Unterstützung der Klasse zum Betrage der gesetzlichen Mindestleistungen der Klasse (§ 20), mit dem Zeitpunkte, in welchem sie Mitglieder der Klasse geworden sind (§ 19). Von Klassenmitgliedern, welche nachweisen, daß sie bereits einer anderen Krankenkasse angehört oder Beiträge zur Gemeinde-Krankenversicherung geleistet haben, und daß zwischen dem Zeitpunkte, mit welchem sie aufgehört haben, einer solchen Krankenkasse anzugehören, oder Beiträge zur Gemeinde-Krankenversicherung zu leisten, und dem Zeitpunkte, in welchem sie Mitglieder der Orts-Krankenkasse geworden sind, nicht mehr als dreizehn Wochen liegen, darf ein Eintrittsgeld nicht erhoben werden.

Soweit die vorstehenden Bestimmungen nicht entgegenstehen, kann durch Klassenstatut bestimmt werden, daß das Recht auf die Unterstützungen der Klasse erst nach Ablauf einer Karenzzeit beginnt, und daß neu eintretende Klassenmitglieder ein Eintrittsgeld zu zahlen haben. Die Karenzzeit darf den Zeitraum von sechs Wochen, das Eintrittsgeld darf den Betrag des für sechs Wochen zu leistenden Klassenbeitrages nicht übersteigen.

Klassenmitgliedern, welche gleichzeitig anderweitig gegen Krankheit versichert sind, ist die statutenmäßige Krankenunterstützung soweit zu kürzen, als sie, zusammen mit der aus anderweiter Versicherung bezogenen Krankenunterstützung, den vollen Betrag ihres durchschnittlichen Tageslohnes übersteigen würde. Durch das Klassenstatut kann diese Kürzung ganz oder theilweise ausgeschlossen werden.

Durch das Klassenstatut kann ferner bestimmt werden:

1. daß Klassenmitglieder, welche die Klasse wiederholt durch Betrug geschädigt haben, von der Mitgliedschaft auszuschließen sind;
2. daß Mitgliedern, welche sich die Krankheit vorsätzlich oder durch schuldhaftes Betheiligung bei Schlägereien oder Kaufhändeln, durch Trunkfälligkeit oder geschlechtliche Ausschweifungen zugezogen haben, das statutenmäßige Krankengeld gar nicht oder nur theilweise zu gewähren ist;
3. daß einem Mitgliede, welches die statutenmäßige Krankenunterstützung ununterbrochen oder im Laufe eines Kalenderjahres für dreizehn Wochen bezogen hat, bei Eintritt einer neuen Krankheit nur der gesetzliche Mindestbetrag der Krankenunterstützung und die volle statutenmäßige Krankenunterstützung erst wieder gewährt wird, wenn zwischen der letzten Unterstützung und dem Eintritt der neuen Krankheit ein Zeitraum von dreizehn Wochen oder mehr liegt;
4. daß Personen, welche der Versicherungspflicht nicht unterliegen und freiwillig der Klasse beitreten, erst nach Ablauf einer auf höchstens sechs Wochen vom Beitritte ab zu bemessenden Frist Krankenunterstützung erhalten.
5. daß auch andere als die in den §§ 1 bis 3 genannten Personen als Mitglieder der Klasse aufgenommen werden können.

Abänderungen des Statuts, durch welche die bisherigen Klassenleistungen herabgesetzt werden, finden auf solche Mitglieder, welchen bereits zur Zeit der Abänderung ein Unterstützungsanspruch wegen eingetretener Krankheit zusteht, für die Dauer dieser Krankheit keine Anwendung.

(Fortsetzung folgt.)

Ver mis ch tes.

— In der Glasmalerei von Bruno Urban, welche erst vor kurzem in Dresden eröffnet wurde, ist gelegentlich der Lutherfeier für die Friedrichstädter Matthäuskirche in Dresden ein Glasfenster gefertigt worden, das den Nietschel'schen Luther darstellt. Das Fenster wurde vom Professor Arnold geplant, die Figur dagegen vom Maler Winterstein gezeichnet, während die Glaserarbeiten der Glasermeister D. Nischel besorgte. Genannte drei Herren befinden sich gleichfalls in Dresden. — Das Fenster, das in allen seinen Theilen als vollständig gelungen zu bezeichnen ist, befriedigt in jeder Hinsicht die bei dem Entwurfe bezeichneten Künstler, die Stifter und die Geistlichkeit. Ganz ausgezeichnet ist die Farbenzusammenstellung des Fensters, das einen Quadratinhalt von ungefähr 8 m hat, der Eindruck desselben ist bei aller Lebhaftigkeit der Farben doch ein milder und harmonischer, welchen Vorzug man so recht gewahrt wird, wenn man die bereits in der Kirche befindlichen, von anderer Hand gefertigten Glasgemälde in Betracht zieht. — Ein zweitöniger flaschengrüner Hintergrund mit leichter Zeichnung läßt die lebensgroße Figur Luthers mächtig hervortreten. Die Behandlung derselben ist markig und künstlerisch gehalten; zumal in der Kopf- und durchgebildet, die Flügel sind weder zu mild noch zu streng im

Ausdruck. Unter der Figur sind drei Schrifttafeln angebracht, deren eine, im gelben Sockel befindlich, die Daten von Luthers Geburt und Tod trägt, während die andere den Spruch:

„Gottes Wort und Luthers Lehr“

Vergehen nun und nimmermehr!

und die dritte die Inschrift: Dieses Lutherfenster wurde am 13. Nov. 1883 gestiftet, zeigt. Das Ganze wird umschlossen von einer dunkelgelben Bordüre, die 16 Medaillons in sich faßt, welche einestheils die Wappen der Städte darstellen, mit welchen Luther durch sein Reformationswerk in persönliche Beziehungen trat, andertheils Luthers Geburts- und Sterbehause nebst der Wartburg, sein Wappen und die Monogramme der Stifter, verbildlichen. — Leider wird der schöne Eindruck des Glasgemäldes durch eine Empore, welche einen großen Theil des unteren Fensters verdeckt, in etwas gestört. Dem jungen Glasmalerei-Künstler ist zu diesem seinem ersten größeren selbstständigen Werke alles Lob zu spenden und eine reiche zukünftige Thätigkeit zu wünschen.

— Eine Spezialausstellung für Glas und Keramik findet 1884 in Paris statt.

— Gewerbeausstellung in Hirschberg i. Schlesien. Porzellanfabriker giebt es im Hirschberger Thale nicht, die in Altwasser und Waldenburg liegen zu weit entfernt, daher Porzellan nicht ausgeführt war, dagegen war die Porzellanmalerei gut durch den Porzellanmaler Konnepatich vertreten. Die Fabrikation florirt in dieser Gegend. In dem nahe gelegenen Cunersdorf sind 2 Fabriken, die ihre schönen Fabrikate zur Schau gestellt hatten. Hervorzuheben sind Figuren aus Meißner Fuchs, die sich zur Gartendekoration besonders eignen. Erwähnenswerth ist auch ein alter hiesiger Ofen von Unger in Warmbrunn, der an Sauberkeit der Arbeit wie an geschmackvoller Form nichts zu wünschen übrig läßt.

— Der Straßburger Teller. (Fabrikat der Gebr. Zoch in Straßburg i. E. und Dresden.) Die Straßburger Teller erregen in Folge ihrer Zweckmäßigkeit die große Aufmerksamkeit des Publikums. Und wohl nicht mit Unrecht! Auf dem Gebiete der Küchen- und Speiseeinrichtung kommen so wenig wirklich praktische Verbesserungen vor, daß man eben nicht Hausfrau oder Gastwirth zu sein braucht, um ein reges Interesse an derartige Erfindungen zu knüpfen, zumal aber dann, wenn dieselben einen ästhetischen Werth besitzen. Der Straßburger Teller unterscheidet sich von den in jeder Haushaltung üblichen durch Anordnung eines zweiten nach aufwärts gerichteten Randes, wodurch ein Fassungsraum geschaffen wird, der sich zur Aufnahme von Gemüse, Gewürzen und sonstigen Speisebeigaben, von Knöcheln, Speiseresten, Dölkern u. s. w. trefflich eignet, wodurch einerseits eine oft recht unappetitliche Verunreinigung derselben mit dem übrigen Inhalte des Tellers, eine Verunreinigung der Tischdecke und des Servic's streng vermieden wird, andererseits die Anschaffung jener Gefäße und Behältnisse unnöthig ist, welche in feineren Haushaltungen für besagte Zwecke dienen. Es ist ferner kaum zu vermeiden, daß sobald die Suppe in gewöhnlichen Tellern servirt wird, der Daumen der tragenden Hand durch den Inhalt des Tellers berührt wird. Der Straßburger Teller mit „benutzbarem Rande“ verhindert ein Zurückfließen der mit der Hand in Berührung gebrachten Menge und verhütet das Vergießen des flüssigen Inhaltes bei starker Bewegung des Tellers, weshalb er sich für den Gebrauch kleiner Kinder besonders eignet. Diese Vorzüge des Straßburger Tellers, dessen Rand die Schönheit der Form oder des Dessins derselben in keinerlei Weise beeinflusst, empfehlen dessen Einführung in jede Haushaltung, in jedes Hotel und Restaurant aus pekuniären und ästhetischen Gründen. Die Breite dieser Teller, in Steingut oder Porzellan sind nicht höher als die gewöhnlicher Teller.

Vereins-Nachrichten.

§ Meissen. Protokoll der Ortsversammlung vom 8. Dezember 1883. Die Eröffnung der Versammlung erfolgt bei Anwesenheit von 21 Mitgliedern durch den Vorsitzenden Hrn. Kleinert Abends 7/9 Uhr. Nach dem das Zahlen der Beiträge beendet ist, wird die Konkurrenz-Ausstellung nochmals zur Sprache gebracht und entspinnt sich darüber eine ziemlich lebhafteste Debatte, welche zur Folge hat, daß bei der Abstimmung alle Mitglieder dagegen sind, eine Summe von 200 Mark aus der Generalratskasse zu bewilligen, ebenso einstimmig wird es abgelehnt, eine Summe aus unserm Bildungsfond zu diesem Zweck zu zeichnen. Der Vorsitzende bedauert dieses Resultat, weil unser Ortsverein schon durch die Organfrage sich nicht der besten Meinung zu erfreuen habe und würde diese heutige Abstimmung noch mehr dazu beitragen uns als Opponenten zu bezeichnen. Hierauf antwortet Herr Kenger im Sinne der ganzen Versammlung, daß wir mit dem Projekt einer Ausstellung einverstanden sind, aber durchaus nicht damit, daß zu diesem Zwecke Vereinsgelder verwendet werden, weil zwei Drittel der Mitglieder

des ganzen Gewerkevereins seinen Gebrauch von dieser Ausstellung machen können und selbst auch keinen Nutzen davon haben. Dies müsse unbedingt berücksichtigt werden, wenn man einer Unzufriedenheit unter den Mitgliedern vorbeugen wolle. Nachdem Herr Kleinert bedauert, daß der Vortrag des Herrn Dr. philol. Robert, wegen der schlechten Witterung nicht so zahlreich besucht war als gehofft wurde, wird bekannt gegeben, daß Herr Lehrer Döring in nächster Versammlung einen Vortrag halten wird. Die Vereinsangelegenheit wird bis zur nächsten Versammlung vertagt und zur Anzahl geschritten, welche folgendes Resultat ergibt: Kleinert, Vorsitzender, Kengler, Stellvertreter, Krause, Kassirer, Eismann, Schriftführer des Ortsvereins, Künzel, Stellvertreter, Weiser und John Weisker, letzterer zugleich Schriftführer der Hilfskasse. Stolz und Krüger, Revisoren. Nachdem der Fragekasten, welcher sehr inhaltsreich war, erledigt ist, wird noch eine Solveterfeier bebrochen und dann die Versammlung 1/2 12 Uhr geschlossen.

§ Sorgan. Protokoll der Ortsversammlung vom 8. Dezember 1883. Die Versammlung wurde vom Vorsitzenden Herrn Busch um 7 Uhr eröffnet. Anwesend sind 20 Mitglieder. Punkt 1 wird durch Kassiren erledigt. Punkt 2. Es werden zum Ausschluß folgende Herren gewählt: Busch, Vorsitzender, Artz, Stellvertreter, Urban, Kassirer, Hänel, Schriftführer, Snehotta, Stellvertreter, Landwehr, Revisor, Weimann und Heinrich, Revisoren. Sämmtliche Herren nehmen die Wahl dankend an. Punkt 3. Herr Karl Werner tritt als Mitglied von Königszeit hier ein. Desgleichen wird Herr Hubner zur Aufnahme empfohlen. Punkt 4. Ein Mitglied stellt den Antrag, der Verein Sorau möche sich dem Ortsverband Altwasser anschließen; das wird angenommen und der Schriftführer aufgefordert, dies nach Altwasser zu berichten. Hierauf Schluß der Versammlung. — In der Mitgliederversammlung der Krankenkasse lag außer der Wahl, die dasselbe Resultat ergab, nichts vor.

§ Celze. Protokoll der Ortsversammlung vom 8. Dezember 1883. Der Vorsitzende Herr Linde eröffnete die Versammlung, nachdem das Protokoll der letzten Versammlung gelesen und genehmigt. Alsdann wurden zu Punkt 1 der Tagesordnung die 6 neuen angemeldeten Mitglieder in den Verein mit einem Willkommen-Gruß aufgenommen und zwar Traugott Zimmermann, Edmund Zimmermann, Max Finn, Albin Scheider, Kilian Schmidt, Wilhelm Wilhelm. Punkt 2, Abstimmung über die Konkurrenzfrage, wurde bis zur nächsten Versammlung vertagt. Hierauf wurde zu den Vorstandswahlen geschritten, welche folgende Resultate ergaben: Emil Linde, Former, Vorsitzender, Edmund Hoffmann, Dreher, Schriftführer, Hildebert Wigmann, Maler, Kassirer, Magnus, Werner, Former, Kranken-Kontrollenre. Edwin Hoffmann, Former, stellv. Vorsitzender und Bibliothekar, Edwin Werner, Maler und Robert Müller, Bäcker, Revisoren. Nachdem sämtliche Herren die Wahl angenommen, werden die Beiträge erhoben. Arno Drießel, Glasmacher, Max Heinze, Glasmacher, melden sich als neue Mitglieder. Hierauf trat Schluß der Versammlung ein. Da die Altenfelder Mitglieder alle zugegen waren, so wurde der Wunsch rege, daß dieselben noch in diesem Jahre einen eigenen Ortsverein begründen mögen und haben wir den Altenfeldern versprochen müssen, den 2. Weihnachtstagsfeierabend oder Neujahr nach Altenfeld zu kommen und den Verein ins Leben zu rufen.

Robert Müller, Schriftführer.

§ Kopenhagen. Protokoll der Ortsversammlung vom 8. Dezember 1883. Der Vorsitzende Herr Kierulf eröffnete die Versammlung um 9 1/2 Uhr in Anwesenheit von 15 Mitgliedern. Tagesordnung: Punkt 1 Abstimmung über die vom Generalrath bewilligten 200 Mark zur Konkurrenz-ausstellung und Bewilligung von Mitteln aus dem Bildungsfond. Punkt 2, Ausschlußwahl. Wegen Abwesenheit beider Schriftführer wurde Herr Emil Brennecke für diesen Abend gewählt. Zu Punkt 1 empfiehlt Herr Kierulf, die Zustimmung zu ertheilen, was, nachdem einige Fragen beantwortet sind, ohne weitere Diskussion einstimmig geschieht. Im Weiteren bewilligt die Versammlung nach Empfehlung durch die Herren H. Werner und Kierulf die Summe von 30 Mark aus dem Bildungsfond zu dem Zwecke. Punkt 3 ergab folgendes Resultat: Robert Werner, Dreher, Vorsitzender, Frederitsborg, H. D. Potmgon, Dreher, Stellv., D. Krag, Dreher, Schriftführer, A. Kierulf, Stellv., W. Illner, Kassirer, Heinrich Werner, Dreher und Max Knöfel, Töpfer, Revisoren, J. Jakobsen, Maler und Carl Alsdorf, Töpfer, Revisoren. Hiermit schließt der Vorsitzende die Versammlung.

Hierauf wurde die Mitgliederversammlung der örtlichen Verwaltungsstelle eröffnet und zur Wahl des Vorstandes geschritten, dieselbe ergab folgendes Resultat: Robert Werner, Vorsitzender, W. Illner, Kassirer, D. Krag, Schriftführer, H. Werner und M. Knöfel, Krankenbesucher. Hierauf Schluß der Versammlung um 11 1/2 Uhr.

J. A.: W. Illner.

§ Neust.-Magdeburg. Protokoll der Ortsversammlung vom 8. Dezember 1883. Nach Verlesen des letzten Protokolls wird in die Tagesordnung eingetreten. Anwesend sind 19 Mitglieder. 1. Dem Generalrath wird Herr Gröpler zur Aufnahme empfohlen. 2. Der Antrag des Generalraths, 200 Mk. der Konkurrenz-Ausstellung aus Gewerkevereins-Mitteln zur Beihilfe zu gewähren, wird nach längerer Debatte mit 12 gegen 3 Stimmen abgelehnt. Drei Mitglieder enthielten sich der Abstimmung. Mit der gleichen Stimmenzahl wurde die Beihilfe aus Bildungsmitteln zu obigem Zweck abgelehnt. 3. Zur Vorstandswahl übergehend, wird Herr Levit zum Vorsitzenden, Koboldt, Stellvertreter, Lehmann, Schriftführer, Hellmig, Stellvertreter, Rheinheimer, Kassirer, Wopel, Gerick, Revisoren, Märtens und Pohland zu Revisoren gewählt. Außerdem wurde per Akklamation Herr Müller als Bibliothekar ernannt. Als Ortsverbands-Vertreter wurde Herr Wopel und Lehmann gewählt. 4. Herr Rheinheimer schenkt dem Verein zwei ungebundene Jahrgänge Gartenlaube. Dieselben werden mit Dank angenommen, sollen eingebunden und der Bibliothek einverleibt werden. 5. Zum regeren Besuch der Ortsverbandsversammlungen wird dringend aufgefordert, da die in letzter Zeit von einem Mitgliede gehaltenen überaus gediegenen populären Vorträge leider nur von einem ganz kleinen Theil der Mitglieder besucht waren. 6. Fragen in Betreff der Organfrage, sowie das Zahlen der Beiträge in den Versammlungen, wurde den Fragestellern über-

Verantwortlich für Redaktion Georg Leny. Druck und Verlag von Gustav Deutke, Berlin N.W., Frikwallstr.

lassen durch Vorträge zur nächsten Versammlung selbst zu stellen, da der Vorstand das bestehende Verhältnis als selbstverständlich betrachtet.

Zur Versammlung der örtl. Verwaltungsstelle übergehend, wird nach Verlesen des letzten Protokolls in die Tagesordnung eingetreten. Herr Gröpler wird dem Vorstande zur Aufnahme empfohlen, derselbe hat die statutenmäßigen Bedingungen erfüllt und will der dritten Stufe beitreten. Als örtliche Verwaltung wird dem Vorstande zur Beistätigung vorgeschlagen Levit, Vorsitzender, Rheinheimer, Kassirer, Lehmann, Wopel und Gerick als Revisoren. Kranken-Kontrollenre werden außerdem noch die Herren Helmholz und Münze sein, die Revisoren für die Krankenkasse werden die Herren Pohland und Märtens sein. Alsdann Schluß der Versammlung 11 Uhr.

L. Lehmann, Schriftführer.

§ Schmiedefeld. Protokoll der Ortsversammlung vom 6. Dezember 1883. Der Vorsitzende eröffnete dieselbe Abends 8 1/4 Uhr. Die Präsenzliste ergab die Anwesenheit von 26 Mitgliedern. Nachdem das vorige Protokoll verlesen und genehmigt, wurden zu Punkt 1 die Beiträge entgegen genommen. Ferner meldeten sich an; Gustav Jäger, Gebhard Peh und Julius Wolf, Glasmacher und sollen dieselben dem Generalrath zur Aufnahme empfohlen werden. Punkt 2, Kassenbericht pro 3. Quartal. Die Ortskasse hatte eine Einnahme inkl. Vortrag M. 111 52, Ausgabe M. 53 12. Bestand M. 58 40. Nach Bestätigung der Richtigkeit seitens der anwesenden Revisoren wurde dem Kassirer Decharge ertheilt. Punkt 3, Konkurrenzfrage. Die Angelegenheit wird vom Vorsitzenden günstig beurtheilt; nachdem der Antrag debattirt kam auch der Artikel Nr. 46 der „Ameise“ zur Verlesung, und wird der Antrag von allen Anwesenden abgelehnt. Bei Punkt 4 ergab die Wahl des Vorstandes pro 1884 folgendes Resultat: Christian Günther, Vorsitzender, Wilhelm Gutschalk, dessen Stellvertreter, Otto Möller, Schriftführer, August Kahl, dessen Stellvertreter, Ferdinand Schneider, Kassirer, August Schmidt, Friedrich Günther, Revisoren, Albert Peter, Oskar Günther, Revisoren. Sämmtliche Herren nehmen die Wahl an. Bei Punkt 5 beschließt die Versammlung, die Funktion des Bibliothekars dem Schriftführer zu überlassen; die Bibliothek soll erweitert werden und der Schriftführer wird deshalb beauftragt, noch einige Werke anzuschaffen. Schluß der Versammlung um 11 1/4 Uhr.

Hierauf Versammlung der örtlichen Verwaltungsstelle. Zunächst wurde das Protokoll verlesen und genehmigt. Zu Punkt 1 meldeten sich zur Aufnahme obengenannte Herren, welche dem Vorstand empfohlen werden. Punkt 2, Kassenbericht. Der Kassirer berichtet folgendes: die Krankenkasse hatte eine Einnahme inkl. Vortrag vom 2. Quartal M. 189 33, Ausgabe M. 105 42, bleibt Baarbestand fürs 1. Quartal M. 83 91. Die Richtigkeit der Kassen und Bücher wurde von den Revisoren bestätigt und der Kassirer entlastet. Zu Punkt 3 ergab die Wahl des Vorstandes folgendes Resultat: Chr. Günther, Vorsitzender; Ferdinand Schneider, Kassirer; Wilhelm Gutschalk, Otto Möller, Revisoren; Albert Peter, Oskar Günther, Revisoren; Ferdinand Eck, Wilhelm Fabig, Krankenbesucher. Sämmtliche Herren nehmen die Wahl an. Nach Besprechung einiger innerer Fragen schloß die Versammlung um 12 Uhr.

Otto Möller, Schriftführer.

Versammlungskalender.

* **Althaldensleben.** Ortsversammlung am **Sonnabend**, den 29. Dezember 1883, Abends 8 Uhr bei Herrn Hebestreit. Tagesordnung: 1. Aufnahme und Ausschluß von Mitgliedern, 2. Neuwahl des Vorstandes, 3. Anträge und Beschwerden, 4. Zahlen der Beiträge. — Hierauf Mitgliederversammlung der örtl. Verwaltungsstelle. Tagesordnung wie oben.

Frd. Kannenberg II, Schriftführer.

* **Bonn-Poppelsdorf.** Ortsversammlung am **Sonnabend**, den 5. Januar 1884, Abends 8 Uhr im Vereinstokal. Tagesordnung: 1. Zahlen der Beiträge, 2. Aufnahme und Ausschluß von Mitgliedern, 3. Anträge und Beschwerden, 4. Verschiedenes.

Mit Rücksicht auf die Amtsniederlegung des seitherigen Kassirers werden die Mitglieder ersucht, zahlreich zu erscheinen und ihre Resbeiträge zu entrichten.

Ferdinand Erben, Schriftführer.

Anzeigen.

Abonnement pro I. Quartal 1884 auf die

„Freie Zeitung“

Mit der Unterhaltungsbeilage „Freie Stunden“

nur 3 Mark

bei allen Postanstalten.

Entschieden fortschrittliches Organ.

Täglich 2 Bogen stark.

Die „Freie Zeitung“ hat sich durch ihren anerkannt gediegenen Inhalt bereits in alle Kreise der Bevölkerung eingeführt. Die „Freie Zeitung“ vertritt in entschiedenster Weise das liberale Prinzip. Jede Nummer bringt Zeitartikel über Tagesfragen, eine vollständige politische Uebersicht, die neuesten Telegramme aus allen Welttheilen, reichhaltige lokale und provinzielle Nachrichten, genaue und treue Originalberichte über Versammlungen und aus dem Gerichtssaal, preussische und sächsische Lotterielisten, Kurs- und Marktberichte, kurz Alles, was die Leser in einer politischen Tageszeitung zu finden berechtigt sind. — Die Reichs- und Landtagsberichte werden in ausführlichster Weise mitgeteilt. — Für die Unterhaltung ist durch spannende Romane und kleine fesselnde Erzählungen bestens Sorge getragen. — In einem juristischen und ärztlichen Briefkasten wird den Abonnenten Antwort auf ihre Fragen ertheilt.

Inseritionspreis pro Zeile 30 Pf., Arbeitsmarkt 15 Pf.

Expedition der „Freien Zeitung“

Berlin O., Wallstr. 12, 2. Hof part.